



OGD Richtlinie und Prozesse

Open Government Data

Richtlinie

Stadtratsbeschluss vom 20. Juni 2012 (760)¹

¹ Inkraftsetzung auf den 28. Juni 2012.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	4
1.1. Open Government Data	4
1.2. Delegation	4
1.3. Zweck dieses Dokumentes	4
1.4. Geltungsbereich	4
2. Begriffe und Definitionen	5
2.1. Datensatz	5
2.2. Metadaten	5
2.3. Apps, Applikationen und Anwendungen	5
2.4. Zuständige Stellen für Daten(-sätze) = Data-owner	5
3. Organisation von OGD	6
4. Rechtsgrundlagen für OGD	6
5. Prozessbeteiligte Parteien	7
6. Verantwortlichkeiten	8
6.1. Statistik Stadt Zürich (SSZ)	8
6.2. Dataowner	9
6.3. Organisation und Informatik (OIZ)	10
6.4. Fachjuristen / Rechtsdienst der D/DA	10
6.5. Berater/in für Datenschutz (Art. 19 DSV) der D/DA	10
6.6. Beauftragte für den Öffentlichkeitsgrundsatz (ÖGV) der D/DA	10
6.7. Datenschutzbeauftragte/r (DBA)	10
6.8. Aufgabenmatrix	10
7. Prüfung und Bewertung von Datensätzen	11
7.1. Kriterien für die Prüfung	11

7.2.	Rechtliche Beurteilung	12
7.3.	Datenschutz / Öffentlichkeitsgesetz	12
7.4.	Dokumentation	12
7.5.	Hilfestellungen	12
8.	Beratung, Qualitätssicherung, Kontrolle	12
8.1.	Beratung und Unterstützung	12
8.2.	Qualitätssicherung	13
8.3.	Berichtigung, Löschung	13
8.4.	Internes Kontrollsystem	13
8.5.	Austausch mit der OGD-Community	13
8.6.	Reporting der OGD Nutzung	13
8.7.	Disclaimers, Nutzungsbedingungen	14
9.	Datensicherheit	14
9.1.	Informatikhandbuch der Stadt Zürich	14
10.	Stadtinterne Zusammenarbeit	14
11.	Informationspflichten	14
12.	Änderungen zu dieser Richtlinie	14
13.	Schlussbestimmung	14

1. Vorbemerkungen

1.1. Open Government Data

Open Government Data (OGD) ist das angelsächsische Synonym für offene Behördendaten, also jene Datenbestände des öffentlichen Sektors, die im Interesse der Allgemeinheit ohne jegliche Einschränkung frei zugänglich gemacht werden.

Unter OGD versteht man also das kostenlose Bereitstellen von maschinell lesbaren Datensätzen aus öffentlichen Verwaltungen.

Die grundsätzliche Haltung der Stadt Zürich gegenüber Open Government Data (OGD) ist in der Policy «Städtische Open Government Data-Policy», Version 0.90 vom 11.4.2012 beschrieben. Diese bildet die Grundlage der vorliegenden Richtlinie.

Referenzierte Dokumente:

- a. Informatik Handbuch der Stadt Zürich
- b. Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)
- c. Öffentlichkeitsgesetz (ÖGV)
- d. STRB Nr. 948/2011, eZürich-Strategie (Stossrichtung Infrastruktur)

1.2. Delegation

Mit Beschluss der IT-Delegation vom 3. April 2012 wurde Statistik Stadt Zürich (in der Folge SSZ genannt) die Verantwortung für den Betrieb des OGD-Portals der Stadt Zürich übertragen.

1.3. Zweck dieses Dokumentes

Diese Richtlinie beschreibt die im Rahmen der Etablierung von OGD ausgearbeiteten Prozesse und Richtlinien. Das Dokument soll allen städtischen Stellen (Departemente, Dienstabteilungen) eine Unterstützung bei der Identifikation und Veröffentlichung von Daten bieten, die unter OGD angeboten werden.

1.4. Geltungsbereich

Diese Richtlinie erhält mit STRB Nr. 760 vom 20.06.2012 Gültigkeit und ist für alle Amtsstellen der Stadt Zürich verbindlich. Die Richtlinie findet für alle Daten und Services Anwendung, welche im Rahmen von OGD behandelt bzw. publiziert werden.

2. Begriffe und Definitionen

2.1. Datensatz

Ein Datensatz bezeichnet eine Menge von Daten. Ein Datensatz kann nach zwei Arten zur Verfügung gestellt werden:

- a. Als Datenfile in einem vordefinierten Format
- b. Über einen IT-Service (Beispiel: Geodaten-Services)

Statistik Stadt Zürich erlässt Empfehlungen über die zu verwendenden offenen Datenformate und Servicedefinitionen. Bezüglich Empfehlungen für Geodatenformate und -services übernimmt GeoZ die Definition der entsprechenden Anforderungen.

2.2. Metadaten

Metadaten dienen der formalen Beschreibung der Merkmale eines Datensatzes, wie beispielsweise Herkunft, Inhalt, Struktur, Aktualität, Format oder Zugriffsmöglichkeiten. SSZ bestimmt die Mindestanforderungen an Metadaten (Kernmetadaten). Um ein späteres Einhergehen mit anderen Katalogen oder Metadaten-systemen zu vereinfachen, wird ein Metadatenkern bestimmt. Diese Informationen sollen zwingend für alle veröffentlichten Datensätze zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Geodaten sind die Standards des Open Geospatial Consortium (OGC) zu berücksichtigen.

2.3. Apps, Applikationen und Anwendungen

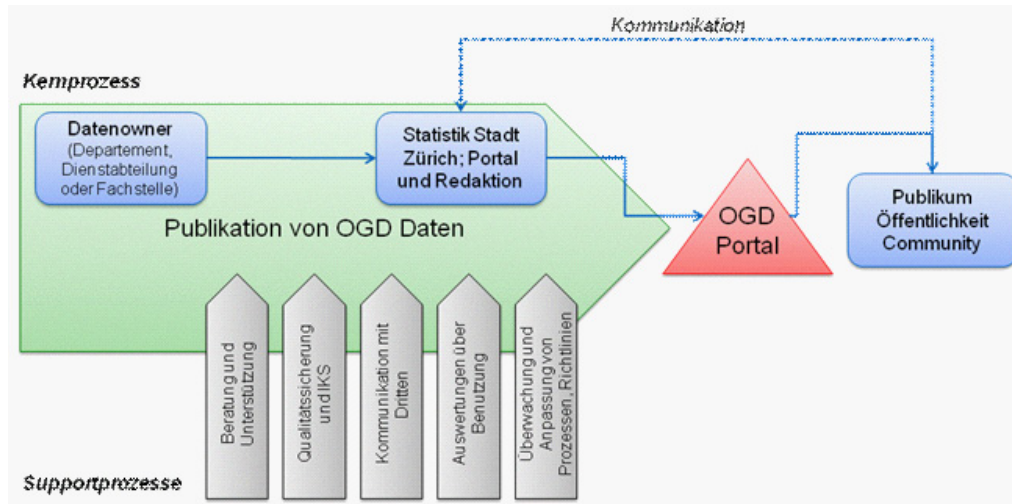
Mit Apps, Applikationen oder Anwendungen werden einfache Datenaufbereitungen sowie komplexere Software bezeichnet, welche entweder direkt auf Daten zugreift oder diese anderweitig verwendet. Diese Software kann auf mobilen Geräten, Personal Computern oder auch nur im Internet verfügbar sein.

2.4. Zuständige Stellen für Daten(-sätze) = Dataowner

Unter dem Dataowner versteht man die verantwortliche Fachstelle, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Daten(-sätze) zuständig ist. In der Stadt sind das Departemente, Dienstabteilungen oder Fachstellen.

3. Organisation von OGD

Untenstehende Grafik liefert eine Übersicht über die Prozesse im Zusammenhang mit OGD.



Die Organisation von OGD besteht aus folgenden Komponenten:

- Quelle, Datenlieferanten (Departemente und Dienstabteilungen, Fachstellen)
- Redaktion des OGD-Portals (durch Statistik Stadt Zürich)
- Publikum (AnwenderInnen, Community, Wirtschaft, Wissenschaft)
- Kernprozess Veröffentlichung von Daten
- Supportprozesse
- OGD-Portal (als Teil des städtischen Webauftrittes)

4. Rechtsgrundlagen für OGD

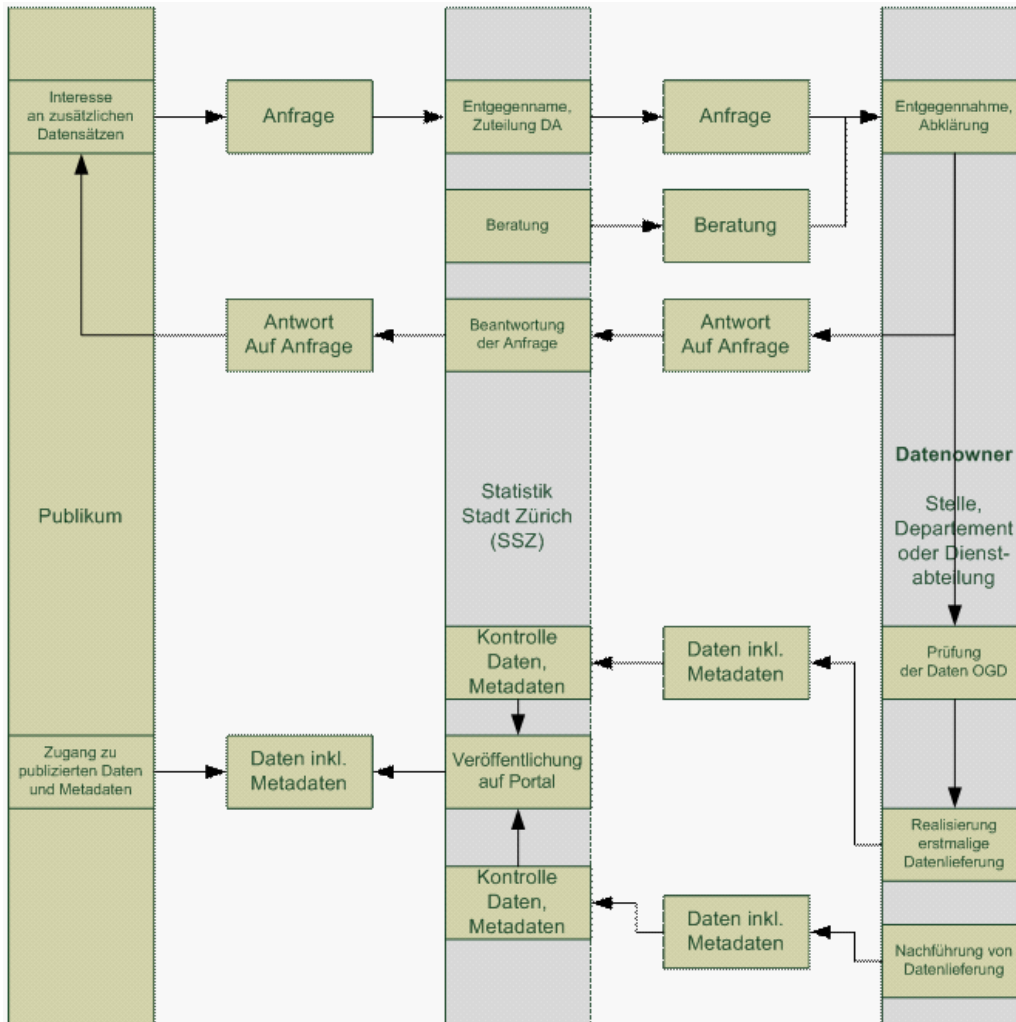
Die Veröffentlichung von Datensätzen nach den Prinzipien von OGD entspricht einem verwaltungsrechtlichen Realakt und stützt sich auf § 14 IDG:

«Veröffentlichung auf eigene Initiative der Behörde». Information über die Tätigkeiten der Behörde, die von allgemeinem Interesse sind (§ 14, Abs. 1 IDG).

Mit § 20 IDG kann darüber hinaus der Zugang zu Daten «auf Anfrage» begründet werden.

5. Prozessbeteiligte Parteien

Die unten angeführte Grafik zeigt alle beteiligten Parteien und Prozesse im Ablauf von OGD.



Weitergehende Erläuterungen von Aufgaben:

- a. **Anfragen von Dritten für Daten**
 SSZ nimmt die Anfragen von Dritten entgegen und setzt sich zur Klärung der Machbarkeit mit den entsprechenden Dienstabteilungen in Verbindung. Nach der Prüfung der Verwendbarkeit, siehe Kapitel 7, von OGD Daten durch die Dienstabteilung wird die anfragende Person/Stelle über Machbarkeit, Termin oder auch einen durch den Dataowner begründeten, abschlägigen Entscheid informiert.
- b. **Identifikation von Daten**
 SSZ setzt sich mit den potenziellen Datenlieferanten in Verbindung und leitet die Anfrage zur Prüfung weiter.

c. Prüfung der Daten

Die Prüfung der Verwendbarkeit von Daten liegt in der alleinigen Verantwortung des Dataowners. Die Prüfung der Verwendbarkeit bildet das zentrale Element im Publikationsprozess. Die Dienstabteilungen werden bei diesem Prozessschritt durch SSZ sowie den Datenschutz-Beauftragten sowie durch eine entsprechende Hilfsmittel unterstützt. Die Dienstchefin/der Dienstchef oder eine von ihr/ihm bezeichnete Stelle entscheidet letztlich über die Veröffentlichung der Daten in OGD.

Sind mehrere Stellen betroffen, übernimmt SSZ die Führung im Prozess der Prüfung der Verwendbarkeit von Daten.

d. Nachführung von Datensätzen

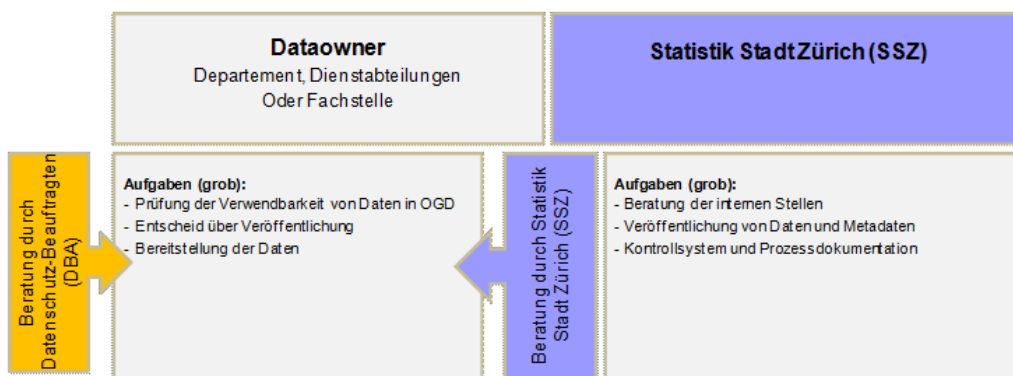
Die Aktualisierung von Datensätzen obliegt der Verantwortung des Dataowners und wird durch diesen initiiert. Mit der erstmaligen Lieferung von Datensätzen und Metadaten wird auch deren Aktualisierungs-Periodizität festgelegt.

e. Anwendungen veröffentlichen

Der SSZ bekannte Anwendungen, welche auf Daten von OGD basieren, werden durch SSZ in einer entsprechenden Liste auf dem OGD-Portal veröffentlicht.

6. Verantwortlichkeiten

Folgende Grafik veranschaulicht die Verantwortlichkeiten der involvierten Stellen im OGD-Prozess:



6.1. Statistik Stadt Zürich (SSZ)

Statistik Stadt Zürich ist verantwortlich für:

- die unveränderte Veröffentlichung der Daten(-sätze) und Metadaten, so wie sie vom Dataowner geliefert werden – vorausgesetzt diese entsprechen der vereinbarten Struktur und Beschreibung.

- b. Benachrichtigung des Dataowners bei nachträglicher Meldung durch Dritte über Fehler in Daten und Services.
- c. Aktualisierung nach der Korrektur durch Dataowner.
- d. Identifikation von möglichen Datenquellen.
- e. Redaktionelle Betreuung des OGD-Portals.
- f. Beratung der Dataowner.
- g. Pflege von Prozessen und Richtlinien.
- h. Qualitätssicherung in operativen Prozessen.
- i. Qualitätssicherung von Metadaten, Struktur der Daten und der Freigabe durch den Dataowner.
- j. die Förderung von OGD durch stadtinterne Sensibilisierung, Marketing.
- k. den Austausch mit der «Community».
- l. die Führung & das Tracking der Beantwortung von Anfragen.
- m. das Kontrollsystem, Prozessdokumentation und Reporting.

6.2. Dataowner

Die Dataowner sind verantwortlich für:

- a. Prüfung der Verwendbarkeit von Daten für OGD anhand Richtlinien und Checklisten und für die Einhaltung des Datenschutzes.
- b. Entscheid über Veröffentlichung.
- c. Aufbereitung, zur Verfügung stellen der Daten und Metadaten.
- d. inhaltliche Richtigkeit der Daten.
- e. regelmässige Lieferung von aktualisierten Daten gemäss vereinbarter Periodizität.
- f. Bereinigung der Daten (auch bei Fehlermeldungen seitens SSZ).
- g. Beantwortung von Anfragen Dritter (indirekt).
- h. Einhaltung der Vorgaben von Statistik Stadt Zürich.

- i. Einbezug der D/DA internen Fachstellen: Fachjuristen bzw. Rechtsdienst, Berater/in für Datenschutz, Beauftragte/r für den Öffentlichkeitsgrundsatz.

6.3. Organisation und Informatik (OIZ)

Die OIZ ist verantwortlich:

- a. Für den technischen Aufbau und Betrieb des OGD-Portals. Die Regelung des Betriebes von Portal und Unterstützungssystemen erfolgt in Form eines Service Level Agreement zwischen der OIZ und SSZ.
- b. Für die Einhaltung der Vorgaben von Statistik Stadt Zürich.

6.4. Fachjuristen / Rechtsdienst der D/DA

Die Fachjuristen bzw. der Rechtsdienst der D/DA unterstützt die Dataowner in der Prüfung von Daten bzgl. deren Verwendbarkeit für OGD. Sie stellen die fachlich juristische Beurteilung der Prüfung sicher.

6.5. Berater/in für Datenschutz (Art. 19 DSV) der D/DA

Die BeraterInnen Datenschutz unterstützen die Dataowner in der Prüfung von Daten bzgl. deren Verwendbarkeit für OGD. Für weitergehende Unterstützung zieht sie/er die/den Datenschutzbeauftragte/n bei.

6.6. Beauftragte für den Öffentlichkeitsgrundsatz (ÖGV) der D/DA

Die Beauftragten für den Öffentlichkeitsgrundsatz (ÖGV) unterstützen die Dataowner in der Prüfung von Daten bzgl. deren Verwendbarkeit für OGD. Für weitergehende Unterstützung zieht sie/er die/den Datenschutzbeauftragte/n bei.

6.7. Datenschutzbeauftragte/r (DBA)

Der/die Datenschutzbeauftragte unterstützt die Dienstabteilungen bei der Beurteilung von datenschutzspezifischen Fragen bezüglich der Prüfung von Datensätzen für OGD.

6.8. Aufgabenmatrix

Die unter Kapitel 6. aufgeführten Verantwortlichkeiten sind in der folgenden Tabelle mit Beteiligungs- und Beratungsverantwortungen ergänzt.

E = Entscheid

X = Hauptverantwortung

B = Beteiligung, Beratung

Aufgabe	Hauptbeteiligte			Unterstützende Stellen			
	Dataowner (Stelle, Departement oder Dienstabteilung)	Statistik Stadt Zürich (SSZ)	Organisation und Informatik (OIZ)	Bericht für Datenschutz (Art 19 DSGVO) der DDA	Beauftragter für den Öffentlichkeitsgrundriss (Art 3 DSGVO) der DDA	Rechtsdienst/Recht Jurist DDA	Datenschutzbeauftragter DBA
aus Aufgaben Statistik Stadt Zürich (SSZ)							
a) die unveränderte Veröffentlichung der Daten (sätze) und Metadaten, so wie sie vom Dataowner geliefert werden – vorausgesetzt diese entsprechen dem vereinbarten Struktur und Beschreibung.		X					
b) Information der zuständigen Stelle über gemeldete Fehler in Daten und Services		X					
c) Aktualisierung nach der Korrektur durch Dataowner		X					
d) Identifikation von möglichen Datenquellen	B	X					
e) Redaktionelle Betreuung des OGD Portals		X					
f) Beratung der Dataowner	B	X					
g) Pflege von Prozessen und Richtlinien		X	B				
h) Qualitätssicherung in operativen Prozessen	B	X					
i) Qualitätssicherung von Metadaten, Struktur der Daten und der Freigabe	B	X					
j) Förderung städt. interner Sensibilisierung, Marketing bzgl. OGD	B	X	B	B	B	B	
k) Austausch mit der „Community“	B	X	B				
l) Führung & Tracking der Beantwortung von Anfragen	B	X					
m) Kontrollsystem, Prozessdokumentation und Reporting	B	X					
aus Aufgaben Stelle, Departement oder Dienstabteilung							
a) Prüfung der Verwendbarkeit von Daten für OGD anhand Richtlinien und zur Verfügung gestellten Hilfestellungen	X	B		B			
a1) Unfassende rechtliche Prüfung					X	X	
a2) Datenschutz Prüfung (IDG, ÖG)				X	X		B
b) Entscheidung über Veröffentlichung	E			B	B	B	B
c) Aufbereitung und zur Verfügung stellen der Daten und Metadaten	X		B				
d) Inhaltliche Richtigkeit der Daten	X						
e) Regelmässige Lieferung von aktualisierten Daten gemäss vereinbarter Periodizität	X						
f) Korrektur der Daten (auch bei Fehlermeldungen seitens SSZ)	X						
g) Beantwortung von Anfragen Dritter (Indirekt)	X	B					
h) Für die Einhaltung der Vorgaben von Statistik Stadt Zürich.	X						
aus Aufgaben Organisation und Informatik (OIZ)							
a) Für den technischen Aufbau und Betrieb des OGD Portals. Die Regelung des Betriebes von Portal und Unterstützungssystemen erfolgt in Form einem Service Level Agreement zwischen der OIZ und SSZ.	B	B	X				
b) Für die Einhaltung der Vorgaben von Statistik Stadt Zürich.			X				
aus Aufgaben Datenschutzbeauftragter (DBA)							
Die/r Datenschutzbeauftragte/r unterstützt die Dienstabteilung bei der Beurteilung von datenschutzspezifischen Fragen bezüglich der Prüfung von Datensätzen für OGD.							X

7. Prüfung und Bewertung von Datensätzen

7.1. Kriterien für die Prüfung

Die Prüfung von Datensätzen auf ihre Verwendbarkeit für Open Government Data erfolgt durch den Dataowner nach folgenden, nicht abschliessenden Kriterien:

- Geheimhaltungspflichten oder sonstige rechtliche Beschränkungen.
- Datenschutz: personenbezogene oder anderweitig schützenswerte Daten.

- Urheberrecht der Daten.
- Nutzen für die Gesellschaft.
- Aufwand für die Veröffentlichung der Daten.
- Datenqualität (Aktualität, Vollständigkeit, Genauigkeit, Fehlerhaftigkeit...).
- Format der Daten.
- Anderweitig bestehendes Angebot der Daten.
- OGD-Prinzipien und Inhalte der OGD-Policy.
- Politische Beurteilung.

7.2. Rechtliche Beurteilung

Die umfassende rechtliche Beurteilung muss durch den Dataowner zusammen mit den verantwortlichen Fachjuristen/Rechtsabteilungen in den Departementen bzw. Dienstabteilungen durchgeführt werden.

7.3. Datenschutz / Öffentlichkeitsgesetz

Zur Beurteilung der Situation bezüglich Datenschutz sowie des Öffentlichkeitsgrundsatzes (ÖGV/IDG) sind die Berater/innen für den Datenschutz sowie die Beauftragten für das Öffentlichkeitsgesetz beizuziehen.

Der/die Datenschutzbeauftragte (DBA) unterstützt diese Fachpersonen beratend.

7.4. Dokumentation

Die Freigabe des Datensatzes durch die Dataowner muss dokumentiert werden. Zur Wahrnehmung der Compliance bzw. Controlling-Aufgaben von SSZ ist diese Dokumentation SSZ zur Verfügung zu stellen.

7.5. Hilfestellungen

Den an der Prüfung beteiligten Stellen (Dataowner, Fachjuristen etc.) werden seitens SSZ Hilfestellungen in Form von Checklisten sowie Kriterien- und Fragekatalogen zur Verfügung gestellt.

8. Beratung, Qualitätssicherung, Kontrolle

8.1. Beratung und Unterstützung

SSZ steht für Beratung und Unterstützung im Rahmen des OGD-Prozesses zur Verfügung. Die/Der Datenschutzbeauftragte

te unterstützt den zuständigen Dataowner bei Fragen rund um den Datenschutz.

8.2. Qualitätssicherung

SSZ übernimmt die Qualitätssicherung in Bezug auf:

- Prozesse (Verantwortlichkeiten, Prüfung, Kontrolle)
- Struktur der Daten (Lesbarkeit, Vollständigkeit der Attribute), Vollständigkeit der Metadaten, Vorhandensein einer Verwendbarkeits-Prüfung für OGD

Der Dataowner übernimmt die Qualitätssicherung für die inhaltliche Richtigkeit der betroffenen Daten.

Eine Veröffentlichung von neuen OGD Datensätzen geschieht nur mit dem Einverständnis des Dataowners und Statistik Stadt Zürich.

8.3. Berichtigung, Löschung

In begründeten Ausnahmefällen können Berichtigungen und Löschungen vom Datenowner beauftragt werden. Die Löschung bzw. Berichtigung auf dem OGD-Portal wird seitens SSZ innerhalb von 10 Arbeitstagen durchgeführt.

8.4. Internes Kontrollsystem

SSZ führt ein Register über alle publizierten Datensätze inkl. der entsprechenden Prüfung durch die Dienstabteilung.

SSZ ist verantwortlich für die Sicherung der angewandten Prozesse. Für jeden erstmalig publizierten Datensatz ist die entsprechende Freigabe des Datensatzes durch die Dienstabteilung von SSZ zu dokumentieren. Sind strukturelle Änderungen an den Datensätzen vorgenommen worden, so muss der Dataowner prüfen, ob diese Erweiterung einer erneuten Prüfung und Dokumentation unterzogen werden muss.

8.5. Austausch mit der OGD-Community

SSZ kommuniziert mit Dritten, vornehmlich der sogenannten «Community» und involviert bei Bedarf die Dienstabteilungen. SSZ stellt den Kommunikationsverkehr von Dritten mit den Datenlieferanten sicher.

8.6. Reporting der OGD Nutzung

SSZ wertet die Nutzung des OGD-Portals aus und stellt entsprechende Auswertungen den interessierten Dienstabteilungen sowie den beteiligten Gremien (Koordinationsgremium Statistik,

eZürich Programmausschuss, IT-Delegation, Kommunikationsleiterkonferenz, Datenschutzkonferenz, GIS-Koordination) zur Verfügung.

8.7. Disclaimers, Nutzungsbedingungen

Die Publikation der Daten erfolgt im Rahmen der in der OGD-Policy ausgeführten Nutzungsbedingungen. SSZ ist für den redaktionellen Unterhalt des OGD-Portals verantwortlich. SSZ veröffentlicht notwendige Disclaimer und Hilfestellungen basierend auf aktuell gültigen Vorlagen der Stadtverwaltung.

9. Datensicherheit

9.1. Informatikhandbuch der Stadt Zürich

Die Sicherheitsvorgaben des Informatikhandbuches der Stadt Zürich sind einzuhalten.

10. Stadtinterne Zusammenarbeit

Um die korrekte Durchführung von OGD sicherzustellen, verpflichten sich die beteiligten Stellen zur loyalen Zusammenarbeit. Bei Auseinandersetzungen in OGD-Angelegenheiten verpflichten sich die Parteien zur gegenseitigen Aussprache.

11. Informationspflichten

Alle an OGD beteiligten städtischen Parteien verpflichten sich, bei Entdeckung allgemeiner Fehler, fehlerhafter Datensätze, fehlerhafter Prozesse, Sicherheitslücken und Unregelmässigkeiten, einander unverzüglich zu informieren, damit kommunikative und berichtigende Massnahmen vollzogen werden können.

12. Änderungen zu dieser Richtlinie

Diese OGD Richtlinie kann durch Beschluss der IT-Delegation der Stadt Zürich jederzeit ganz oder teilweise angepasst werden, sofern dadurch die geltenden Rechtsgrundlagen nicht verletzt werden.

13. Schlussbestimmung

Die IT-Delegation der Stadt Zürich bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie. Der Richtlinie ist bei jeder Freigabe von Datensätzen durch die Datenlieferanten Folge zu leisten.

Die OGD Richtlinie und Prozesse (Version vom 24.05.2012) treten per 28.6.2012 in Kraft.